

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 102.

zu Nr. 258 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Braune in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 48. Sitzung

von Dienstag, den 1. November 1927.)

Abg. D. Sidmann: (D. Sp.) Für die Deutsche Volkspartei ist bei ihrer Stellung zur Frage der Reichsschulgesetzgebung maßgebend, daß die Reichsschulgesetzgebung gerade für Sachsen ein dringendes Erfordernis ist. Durch das Volksschulübergangsgesetz sind in Sachsen Zustände auf dem Gebiet des Schulwesens geschaffen, die auf die Dauer unhaltbar sind. Es hat sich eben doch gezeigt, wenn man meinte, über den Willen der Erziehungsberechtigten rücksichtslos hinwegzusteigen zu können, und es ist dadurch eine Atmosphäre in unserem Schulwesen geschaffen, die es nicht zu einer Befriedigung der Schule kommen läßt, die wir alle dringend wünschen. Darum sehen wir allein in der Durchführung der Reichsschulgesetzgebung den Weg, um wirklich wieder in Sachsen zu den Schulverhältnissen zu kommen, die bei dem gegenwärtigen Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus erzieherische Arbeit aufbauen lassen im vollen Sinne. Darum sind wir einverstanden mit den Anträgen der sächsischen Regierung, insofern sich die sächsische Regierung auf den Standpunkt gestellt hat: wir betrachten den Reichsschulgesetzentwurf als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen, und wenn sie sich darauf beschränkt hat, ihre Bedenken gegen den Entwurf in Abänderungsanträge zusammenzufassen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß wir auch mit den Abänderungsanträgen im einzelnen in allen Punkten einverstanden wären. Aber es ist hier heute nicht die Gelegenheit, diese Abänderungsanträge im einzelnen zu kritisieren. (Sehr richtig! b. d. Sp.) Diese Abänderungsanträge haben sich erledigt durch die Verhandlungen im Reichsrat, und ich möchte nur auf das eine wenigstens aufmerksam machen: wenn bei den Anträgen der sächsischen Regierung zur zweiten Lesung im Reichsrat auch ein Antrag unter Nr. 20 aufgenommen worden ist, nach dem Sachsen in die Reihe der Länder gestellt werden sollte, die die Ausnahmevorschriften des Art. 174 der Reichsverfassung in Anspruch nehmen, so ist die Deutsche Volkspartei ganz entschieden gegen diesen Antrag abstimmend. Daß Sachsen nicht zu den Ländern einer christlichen Simultanschule gehört, ist doch auch aus den heutigen Ausführungen wieder sehr deutlich geworden.

Die letzten Grundzüge über die Schulorganisation sind festgelegt durch die Reichsverfassung, und das Reichsschulgesetz ist ein Ausführungsgesetz zur Reichsverfassung. (Sehr richtig! b. d. Sp.) Man muß den Kommunisten zugeben, daß sie wenigstens klar ihren Standpunkt vertreten, wenn sie sagen, das Reichsschulgesetz verfolgt nicht das Ziel, das wir wollen; wir sehen aber ein, auf dem Boden der Reichsverfassung kann ein anderes Gesetz im wesentlichen nicht gestaltet werden. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Kritik an dem Gesetze, nach dem es verfassungswidrig sein soll, nicht begründet ist. Wenn hier vorgeschrieben worden ist, daß auch das christliche Kulturgut im Unterricht lebendig gemacht werden soll, so ist das unter keinen Umständen eine Vorschrift, die den Grundzügen der Reichsverfassung irgendwie widersprechen könnte. Die Reichsverfassung hat überhaupt keine Vorschriften über die erzieherische Grundlage der Gemeinschaftsschule geboten, und es ist dem Gesetzgeber nun überlassen, die gemeinsame Linie der Erziehung zu finden. Und da müssen wir nur unsere Befriedigung darüber ausdrücken, daß auch unter den heutigen Verhältnissen noch der deutsche Kulturstaat Verantwortung dafür tragen will, daß in der Schule, in der zwangsläufig ein großer Teil der Jugend des Volkes erzogen werden muß, auch das aus dem Christentum entstandene deutsche Kulturgut entsprechend berücksichtigt und bei der Erziehung vertreten wird. (Sehr richtig! b. d. Sp.)

Die Rechtsstellung aber der Gemeinschaftsschule, die im Gesetzentwurf dargeboten ist, kann auch als verfassungswidrig jedenfalls nicht hingestellt werden. Zunächst muß man einmal sagen, daß auch Heinrich Schulz bei seinem Gesetzentwurf keine andere Struktur für die Neuorganisation des deutschen Schulwesens vorsah, als die, daß er zunächst die bestehenden Schulen als bestehend hingestellt ließ und in das Bestehende hinein das Neue einzubauen auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebte. Die Auslegung, die Herr Abg. Dr. Seyfert in seinem Antrage der Reichsverfassung gibt, indem er den Begriff der Regelschule bei der Gemeinschaftsschule auf das Schrotte übersteigt (Sehr richtig! rechts), entspricht unter keinen Umständen dem Willen derer, die am Weimarer Schulkompromiß beteiligt waren. (Lebhafte Zustimmung! rechts.) Heinrich Schulz hat in der Nationalversammlung selbst dazu gesagt: Die Schulen nach Art. 2 des Art. 146 sollen innerhalb der Gemeinden errichtet werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind erstens einmal ein ordnungsmäßiger Antrag einer ausreichenden Zahl von Erziehungsberechtigten der Gemeinde und zweitens die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs, wozu auch die Forderungen des ersten Absatzes zu rechnen sind. Die Bedingungen, die Herr Abg. Dr. Seyfert hier für die Errichtung der Sonderschulen stellen will, daß nämlich ein voll ausgebauter leistungsfähiges Gemeinschaftsschulwesen in dieser Gemeinde sichergestellt werde, ist hier ausdrücklich nicht aufgenommen. (Sehr richtig! rechts.) Zu meinen, daß unter den heutigen Verhält-

nissen dieselbe Schulform maßgebend sein soll für Hamburg wie für Konnerstreu, ist tatsächlich eine Utopie. Darum hat Heinrich Schulz ganz recht, wenn er erklärte, den Willen der Erziehungsberechtigten in Deutschland heute auf eine einheitliche Schulform zu einigen, ist eine Angelegenheit für Träumer und Illusionspolitiker. (Lebhafte Zustimmung! rechts.)

Wir geben den Herren von der linken Seite vollständig darin recht, daß ein Reichsschulgesetz unbedingt deshalb notwendig ist, weil der Sperrartikel 174 nicht länger zu ertragen ist, der die Errichtung von weltlichen Schulen einfach unmöglich macht. In Sachsen kommt das natürlich nicht zum Ausdruck, da wir schon eine weltliche Schule (Sehr richtig! rechts.) und zwar als Einheits-, als uniforme Schule haben, die eben nur Einheits-, als uniforme Schule haben, die eben nur auf Beschluß des Reichsgerichts den Religionsunterricht zwangsweise hat aufnehmen müssen. Daß für die Errichtung der weltlichen Schulen also auch der rechtliche Boden geschaffen werden muß, ist eine Auffassung, die auch wir vertreten, so sehr wir es auch beklagen, daß von dem deutschen Schulorganismus nun Schulkörper abspalten, deren Erziehung nicht mehr auf dem Boden des deutschen Christentums steht. Aber ebenso ist es z. B. für Sachsen unbedingt erforderlich, daß wir das Reichsschulgesetz bekommen, um nun wieder einen gesetzlichen Boden zu haben, die gewalttätig zerschlagene evangelische Schule in dem evangelischen Sachsen wieder aufzubauen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sind durchaus der Überzeugung, daß das Zeitalter für die Konfessionsschule noch nicht vorbei ist, sondern daß sie eine Schulform darzustellen, denn die moderne Pädagogik will nicht mehr die alte Lernschule haben, sondern sie fordert die Erziehungsschule. Erziehen heißt aber, den Menschen im ganzen und im tiefsten erfassen, und darum ist auch ohne weltanschauliche Grundlage schließlich die Erziehung nicht zu leisten. Wo die Versuche gemacht worden sind, in weltlichen Schulen erzieherische Höchstleistungen zu vollbringen, sind die Versuche so lange gescheitert, bis es nicht gelungen war, einen einheitlich gemeinten Lehrkörper für diese Schulen zu schaffen. Einen einheitlichen, innerlich geschlossenen Schulorganismus stellt nun unter allen Umständen die Konfessionsschule dar. Man darf nur kein Zerbrochen von ihr erwarten. Sie ist keine Schule, die das erzieherische Wert einseitig in dogmatische Begriffe und konfessionelle Engigkeit. Eine katholische Konfessionsschule ist selbstverständlich etwas ganz anderes als eine evangelische Konfessionsschule. Aber ich meine, die evangelische Konfessionsschule ist und allen keine unbekannt. Wir wissen, daß es zum evangelischen Christentum gehört, daß es ein Bildungsideal vertritt, das die Aufgeschlossenheit zeigt auch für die kulturellen Werte, und darum ist auch die evangelische Schule stets verbunden gewesen mit der evangelischen Volksschule.

Wenn man sich die Vorschriften des Entwurfes über die Bekenntnisschulen ansieht, so wird man, wenn man ruhig und sachlich die Dinge beurteilt, zugeben müssen, daß hier der Gesetzgeber bei der Kodifikation des Bestehenden sich bemüht hat, möglichst vorsichtige Ausdrücke zu prägen, um nur ja das Bestehende zu erhalten und nicht die Entwicklung der Konfessionsschulen auf eine neue Bahn zu schieben, wie es hier immer befürchtet worden ist. Es ist einfach unrichtig, wenn behauptet wird, die Konfessionsschule dieses Entwurfes sei die Konfessionsschule des Konkordats. Nach dem bayerischen Konkordat darf in der Konfessionsschule nur der erziehen, der Religionsunterricht gibt, und Religionsunterricht kann nur geben, wer die missa canonica hat. Damit ist in der Tat die Abhängigkeit des Lehrers in der Konfessionsschule von der Kirchenbehörde im bayerischen Konkordat gegeben. Davon kennt der Entwurf nichts, sondern diese Konfessionsschule, die hier aufgebaut worden ist, will eine selbständige Staatsschule sein, wie auch früher die Konfessionsschulen nichts weiter gewesen sind als von der Kirche durchaus freie selbständige Staatsschulen.

Wir ist mit Recht eingeworfen worden, auf dem Gebiete des höheren Schulwesens sei das Zeitalter der Konfessionsschule nicht mehr da. Sie müssen bedenken, auf dem Gebiete des Volksschulwesens läßt sich eben doch vielfach ein vollständiger, wohlorganisierter, wohl ausgebauter Schulorganismus herstellen, der aus einheitlicher Schülerschaft und aus einheitlicher Lehrerschaft besteht. Auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, das schon eine sehr viel kleinere Zahl von Schülern umfaßt als die Volksschule und nun wieder weiter gegliedert ist nach ganz anderen sachlichen Gesichtspunkten zum Gymnasium, Realgymnasium, zu Oberrealschule, der Realschule usw., lassen sich nun natürlich nicht noch besondere Schulorganisationen für konfessionelle Kinderheiten einrichten. Daß aber in Sachsen z. B. besonders bis zur Revolution unsere Schule ganz protestantischen Geist gehabt hat, (Sehr richtig! b. d. Sp.), kann niemand bestreiten, der unsere sächsische höhere Schule besucht hat. Man kann nur sagen, die konfessionellen Kinderheiten sind in unseren höheren Schulen außerordentlich zu kurz gekommen in Beziehung auf ihre besonderen erzieherischen Erfordernisse. Sie sind eben den Schulen eingegliedert worden, die durchaus den Charakter protestantischer Schulen hatten. Dort, wo die konfessionelle Kinderheit stark genug ist, um sich einen einheitlichen Schulorganismus zu schaffen, wird man auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ihnen dieses Ziel nicht verweigern dürfen.

Wenn sich nun aus einem Gesetz, was die alte Schulreform erhält und auf der Grundlage der Reichsverfassung auch einer neuen Schulform Raum machen muß, eine weiter fortschreitende Differenzierung des Schulwesens ergibt, so verkennen wir selbstverständlich nicht, daß in dieser Entwicklung auch gewisse Gefahren beschlossen sind. Bei der Mitarbeit der Deutschen Volkspartei an dem Reichsschulgesetzentwurf, der uns vorliegt, sind deshalb vor allen Dingen zwei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal wünschen wir Sicherungen dafür, daß durch die Differenzierung des Schulwesens auf der Grundlage des Reichsschulgesetzes die Leistungshöhe der deutschen Volksschule nicht herabgedrückt wird. Darum wünschen wir, daß die Vorschriften über die Antragsstellung und über den geordneten Schulbetrieb einer gründlichen Revision unterzogen werden. Was z. B. vorläufig über den geordneten Schulbetrieb in dem Entwurf steht, ist für Sachsen völlig ungeeignet, und auch die übrigen Länder sind sich darüber einig, daß hier andere Formen gefunden werden müssen. Wenn es gelingt, hier die berechtigten Forderungen, die eine wirklich verantwortungsvolle deutsche Kulturpolitik zu stellen hat, zu berücksichtigen, dann wird auch die Gefahr der Zerschlagung der Schule in kleine Splittertörper nicht gegeben sein, wie es von Ihnen geschehen ist. Wenn man natürlich einen derartig überspannten Begriff der Bekenntnisschule vertritt, wie es vorhin Herr Abg. Dr. Seyfert getan hat, der will, daß in die Bekenntnisschule nur die Glieder einer ganz bestimmten Religionsgemeinschaft hineingehören und alle anderen ausschließen sollen, dann würde natürlich die Gefahr der Zerschlagung gegeben sein, dann würde man die Entwicklung in diese gefährliche Bahn treiben, die die Leistungshöhe der Schule außerordentlich gefährdet. Wenn man sich aber auf den weitherzigen Standpunkt stellt, der für die evangelische Schule immer maßgebend gewesen ist und auch im Keudellischen Entwurf weiter verwirklicht aufnimmt, so ist auch in dieser Beziehung damit zu rechnen, daß der deutsche Protestantismus trotz seiner zahlreichen Gliederungen die evangelische Schule als die Schule der evangelischen Gemeinschaft betrachtet. In Berlin werden auch Verhandlungen geführt zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften, und sie werden sich proklamieren als evangelische Religionsverbände und der einheitliche Träger eines evangelischen Schulwesens sein, so daß von Methodistenkirche und Adventistenkirche usw. in Zukunft keine Rede sein kann. Wenn die Zerschlagung nicht derartig zu fürchten sein wird, so glaube ich, daß wir sie auch dadurch verhindern werden, daß wir uns doch verlassen können auf das gesunde Empfinden und eine verantwortliche Führung unserer Elternschaft.

Für uns wird weiter maßgebend sein bei der gesetzgeberischen Arbeit: wir werden dafür uns verantwortlich wissen, daß auch in Zukunft die deutsche Volksschule die Schule des deutschen Staates bleibt, der Charakter der deutschen Schule als Staatsschule darf nicht beeinträchtigt werden. Die deutsche Schule kann selbstverständlich nur so ihre Leistungshöhe behaupten. Aber ebenso ist für die Schule der Charakter der Staatsschule von unerlässlicher Wichtigkeit, weil gerade bei der Gliederung des Schulwesens, gerade bei der Mannigfaltigkeit der Schulformen eine gewisse Gefahr besteht, daß die Schule mit der Arbeit auseinanderreißt, und daß die Schule hat die Macht, sie zusammenzufassen zur Einheit. Nach dem Keudellischen Entwurf behaupten die mannigfaltigen Schulformen ihre Einheit dadurch, daß das einheitliche deutsche Kulturgut die Grundlage für den Unterricht ist, und daß das gesamte Erziehungswert in allen Schulformen besetzt sein soll von dem Erziehungswillen zur Staatsgestaltung und zur Volksgemeinschaft. Wir müssen auch an das Recht des Lehrers denken bei der Gestaltung der Schule; und auch wenn die Schule des Staates bleibt, bleibt der Lehrer in seinen beamtenrechtlichen Stellungen ungeändert als Lehrer an der Schule. Wenn die Schule dem Staate entgleitet, dann ist es auch mit der Selbständigkeit des Lehrers außerordentlich schlecht bestellt; und die Verhältnisse, die in Bayern auf dem Boden des Konkordats geschaffen worden sind, reden gerade in dieser Beziehung eine außerordentlich warnende Sprache. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wieder darauf hinweisen, daß das, was der Entwurf bringt, auch wo Vorschriften geboten werden über die Bekenntnisschule, nichts ist, was den Charakter der Staatsschule an sich gefährdet. Wir haben bei der erzieherischen Arbeit und bei dem Unterricht in der Bekenntnisschule kein Recht der Mitwirkung, geschweige ein Recht der Aufsicht. Die Aufsicht ist einheitlich für die gesamten Schulformen in die Hand des Staates gelegt, und keine andere Macht teilt sich mit dem Staat in die Aufsicht. Nur auf dem Gebiet des Religionsunterrichts ist ein Zusammenwirken von staatlichen Schulbehörden und den Behörden der staatlichen Schulbehörden und den Behörden der Religionsgesellschaft in die Wege geleitet, aber nicht so, daß man die Religionsgesellschaft an der Aufsicht beteiligt, sondern man gibt ihnen einen Einfluß bei Gestaltung des Lehrplans und der Lehrbücher und eine Gelegenheit, Einsicht zu nehmen in die Arbeit nur des Religionsunterrichts, ohne daß diejenigen, die mit der Aufsicht beauftragt sind, Aufsichtrechte für sich in Anspruch nehmen können. Ob nun der Weg, der hier in diesem Entwurf gewählt worden ist, gerade besonders glücklich und zweckmäßig ist, ist eine andere Frage,

darüber läßt sich streiten, aber das eine muß jedenfalls gesagt werden: die Rechte der Religionsgesellschaften sind im Entwurf gegenüber dem, was in den meisten Ländern heute rechtlicher Zustand ist, außerordentlich stark abgebaut, und es sind gerade Länder, wie etwa Baden, die sich gegen dieses Gesetz entschieden wenden, weil § 16 die Rechte der Religionsgesellschaften in unerträglicher Weise beschränkt. (Abg. Grelmann: Sehr richtig!) Gerade bei der Verschiedenheit der Beurteilung der Bestimmungen in den verschiedenen deutschen Landesgebieten halte ich es überhaupt für unmöglich, hier Vorschriften zu treffen, die alle deutschen Landesgebiete einheitlich befriedigen können, und darum stehe ich auch auf dem Standpunkt, daß es das Richtige ist, wenn in dem Gesetz lediglich der Grundsatz festgelegt wird, daß das Zusammenwirken von Religionsgesellschaft und staatlicher Schulbehörde auf dem Gebiet des Religionsunterrichts herbeigeführt werden muß, und es den Ländern überlassen bleibt, im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften gesetzmäßig die einzelnen Wege zu ordnen.

Mit der reinen Negation ist freilich nichts gemacht, das zeigt uns wieder ganz besonders der demokratische Antrag. Der demokratische Antrag sagt: entweder — oder, entweder überhaupt kein Zusammenarbeiten oder — ja, oder der ganze Religionsunterricht wird den Religionsgesellschaften ausgeliefert. So treibt man gerade auf die Linie, die man nicht will, wenn man seine Forderungen überspannt, und anstatt damit der geistigen Freiheit wirklich zu dienen, gibt man schließlich die Freiheit des Geistes preis. Es ist selbstverständlich, daß auch wir auf dem Standpunkt stehen, daß die schwerwiegende Folge der finanziellen Auswirkung sorgfältig geprüft werden muß, ehe ein solches Gesetz verabschiedet werden kann, und ich glaube, auch ohne die Anregung der Sozialdemokratischen Partei hätten die verantwortlichen Stellen sich dieser Pflicht selbstverständlich unterzogen. Vieles von dem, was in den Anträgen der Parteien niedergelegt ist, ist für die gegenwärtige schulpolitische Situation noch gar nicht spruchreif, sondern das wird uns erst eingehend zu beschäftigen haben, wenn wir auf der Grundlage eines zukunftsgekommenen Reichsschulgesetzes dann die sehr schwierige Ausführungsgebarung für Sachsen zu beraten und zu beschließen haben.

Uns allen ist wohl aus der heutigen Debatte wieder klar geworden: der Kampf gegen die Reichsschulgesetzgebung ist der Kampf für das Schulübergangsgesetz. (Sehr richtig! rechts.) Man will unter allen Umständen unbedingtheit erhalten, was man durch das Volksschulgesetz erreicht hat. (Zuruf b. d. Dnat.: Erzwungen hat!) Wenn Sie aber jetzt nun Ihre Anträge vorgelegt haben, so möchten wir das doch als Forderungsvolles Zeichen dafür ansehen, daß Sie nicht weiter und weiter alle Versuche hören, das Reichsschulgesetz in Gang zu bringen, sondern daß Sie bereit sind, jetzt hier an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. (Abg. Grelmann: Sehr gut!) Denn wir stehen allerdings auf dem Standpunkte, daß alle Kräfte eingesetzt werden müssen, um hier zum Ziele zu kommen. Wir wünschen, daß wir ein Reichsschulgesetz bekommen, das auch für Sachsen eine brauchbare Grundlage werde für die Neuordnung unseres Schulwesens, und daß damit innerhalb unseres Schulwesens auch wieder Raum werde für christlichen Erziehungs willen und christlichen Erziehungsgeist, und daß dann auch diese Schulgesetzgebung einen Schritt vorwärts bedeute auf dem Wege zur inneren Erneuerung unseres Volkes. (Bravo! b. d. D. Sp.)

Abg. Bethle (Mitgl.): So schwer es ist, in weltanschaulichen Fragen sich zu verständigen, noch schwerer ist es, in Gefühlsfragen eine Einheit herbeizuführen. Und die Frage des Religionsunterrichts, die in dem Reichsschulgesetzentwurf eine nicht unwesentliche Rolle spielt, ist eine Gefühlsfrage.

Wir Sozialisten stehen zu demselben Schulprogramm, das seit Jahren richtunggebend für die Sozialdemokratische Partei ist. Von diesem Standpunkt aus ist unser schulisches Wollen geleitet. Dessen ungeachtet soll man an den Reichsschulgesetzentwurf nicht als sozialdemokratischer Agitator, sondern als Praktiker herantreten. Das Ergebnis der heutigen Beratung wäre dann ein fruchtbarer gewesen. Denn was ist der praktische Sinn der heute zur Verhandlung stehenden Schulfragen? Doch wohl der, sich gegen die Absicht der Reichsregierung, die Gemeinschaftsschule abzubauen, zu wenden. Auch in bezug auf das Aufsichtsrecht tastet der Entwurf ein bis jetzt bestehendes Vorrecht des Staates an. Und wenn nun die sächsische Regierung versucht hat, die jetzt in Sachsen erreichten Erfolge in der Schulpolitik, die allenthalben als die vorbildlichsten in Deutschland angesehen werden müssen, durch entsprechende Anträge zu sichern, dann hätte man im Landtage den Parteistreit zurückstellen sollen. In bezug auf unsere sächsische Schule darf es zwischen den unbedingten Anhängern des Schulfortschritts keine Differenzierungen geben, gleichviel, ob es sich um Demokraten oder Sozialisten, um Sozialisten oder Kommunisten handelt. Da wäre der Reichsregierung zum Bewußtsein gebracht worden: hinter den Anträgen der sächsischen Regierung steht der einheitliche Wille der Mehrheit des Sachsenvolkes.

Gewiß ist von einem reinsozialistischen Schulprogramm vieles noch nicht erfüllt: man betrachte jedoch die unverkennbaren Errungenschaften in Sachsen als Etappe. Was die sächsische Regierung an Abänderungsanträgen im Reichsrat brachte, war das gegenwärtig Erreichbare. Wenn das Schulgesetz nach den sächsischen Wünschen gestaltet wird, wird es eine brauchbare Grundlage werden.

Die zwischen Kommunisten und Sozialisten entbrannte Fehde, ferner die Drohung des Abg. Böttcher, wieder einmal mit einem Mißtrauensantrag aufzuwarten, zeigen alles andere als innere Geschlossenheit. Eine Reichsregierung, die so etwas steht, braucht auf die sächsischen Anträge nicht zu achten, denn einer solchen Herzlosigkeit, wie sie sich heute im Landtage gezeigt hat, braucht man wahrhaftig keine Konzessionen zu machen.

Bei der Erhebung der an sich berechtigten Vorwürfe gegen den Reichsschulgesetzentwurf sollten aber Demokraten und Sozialdemokraten nicht aus dem Auge lassen, daß der Reubellische Entwurf nur das gegenwärtige

Gefühl bekommen konnte, weil die entschiedenen Schulfortschrittler nicht mehr in der Regierung saßen. Niemals hätte die vorherige Regierungscoalition einen solchen Entwurf geboren. Auch ein Beweis, wie praktische Politik und Politik auf Sicht Gutes zu schaffen und Schlechtes zu verhindern imstande ist.

Ich mache der preussischen Regierung keinen Vorwurf — das ist von den Sprechern der kommunistischen Fraktion bereits geschehen —, weil die preussischen Vertreter im Reichsrat die Verbesserungsanträge der sächsischen Regierung niedergeschmetzt haben. Aber eins muß festgehalten werden: hätten die Vertreter Preußens, Hessens, Badens und Württembergs für die sächsischen Anträge gestimmt, dann hätte der Reubellische Entwurf ein wesentlich anderes Gesicht bekommen. Die Vertreter der betreffenden Regierungen haben schließlich bestimmten realen Verhältnissen ihrer Länder Rechnung tragen müssen. Es ist nun einmal das Wesen jeder Regierung und jeder Partei, die in der Regierung sitzt, daß sie nicht aus ihrem Parteilassen gestalten kann, sondern daß sie stets den Gesamtwillen des Volkes in der Gesetzgebung berücksichtigen muß. Und so ist es auch in Sachsen.

Was den entbrannten Streit über die Schulaufsicht anlangt, so macht sich in dem Reichsschulgesetzentwurf doch der Einfluß des Zentrums bemerkbar. Dabei lege man sich einmal die Frage vor, warum der katholische Klerus einen so ungemein großen Einfluß erlangen konnte. Man gehe einmal in die katholischen Gegenden. Politisch dominiert da zum Teil die Sozialdemokratie, in religiösen Fragen jedoch ist sie völlig einflusslos. Daß sich die kirchlichen Interessenten, katholische sowohl als evangelische, ein gewisses Aufsichtsrecht zu sichern versuchen, ist verständlich, ebenso wie der Widerstand, der diesem Bestreben von Seiten der Schulfortschrittler entgegengebracht wird.

Die religiöse Zerküftung in den Schulbetriebe zu tragen, ist äußerst gefährlich. Dadurch wird der Reim, der zur Staatsidee führt, wieder zerstückt, und aus diesem Grunde ist an der Gemeinschaftsschule festzuhalten.

Die sächsische Regierung hat unter Berücksichtigung der bekennungsständigen und politischen Kräfte das getan, was möglich war. Zu wünschen wäre nur, daß dieser Standpunkt, der sich in den gestellten Anträgen widerspiegelt, im Reichsrat mehr Beachtung findet, als es im Reichsrat geschah. Gelänge es, hinter die Anträge der sächsischen Regierung eine Mehrheit zu bringen, dann könnte Sachsen von sich aus sagen, daß es nicht nur führend in der Volksschulbewegung ist und das vorbildlichste Volksschulsystem im ganzen Reich hat, sondern daß es auch führend in der Abwehr verächtlicher Verschlechterungen durch die Reichsregierung geworden ist. Das erreicht, würde den Dank nicht nur des sächsischen fortgeschrittenen Volkes eintragen, sondern auch den Dank derjenigen in Deutschland, die heute vielleicht noch durch religiöse Verengung den Blick ins Weite nicht finden.

Abg. Siegert (Dnat.): Ich möchte meine Verwunderung ausdrücken, daß Herr Arzt, der doch ganz offensichtlich für die weltliche Schule eingetreten ist, sich als Gegner jedes Reichsschulgesetzentwurfes und besonders des Reubellischen erwiesen hat. Die Erreichung seines Zieles, nämlich die Errichtung einer weltlichen Schule, ist gar nicht anders möglich, als indem zu dem Art. 146 Abs. 2 ein besonderes Reichsschulgesetz herauskommt. Er müßte eigentlich von seinem Standpunkte aus, ebenso Herr Abg. Böttcher, jedes Reichsschulgesetz begrüßen, statt bekämpfen.

Auf die Widersprüche, in die sich Herr Arzt verwickelt hat, will ich bloß mit einem Satz hinweisen. Herr Arzt hat sich bekannt als einer, der Respekt hat vor jedem Bekenntnis, vor jedem Manne des Bekenntnisses. Aber im gleichen Atemzug hat er eigentlich nur einen wenig verhüllten Haß und Verachtung gerade gegen das christliche und evangelische Bekenntnis und gegen diejenigen, die sich zu ihm bekennen, ausgesprochen. Das verträgt sich nicht miteinander!

Aber was wertvoll ist an den Ausführungen der Herren Arzt und Böttcher, ist dies: wenn sie Gemeinschaftsschule sagen und diese vielleicht jetzt als erreichbares Ziel erstreben, dann sagen sie letzten Endes gar nichts anderes als weltliche Schule. Das werden wir sehr deutlich unseren Leuten in der Öffentlichkeit und besonders den christlichen Eltern sagen. Aber da komme ich auf eine Frage, die sehr unstritten ist: christliche Gemeinschaftsschule. Ein erstrebenswertes Ideal, aber ist sie überhaupt möglich nach der Reichsverfassung? Sie ist geradezu verfassungswidrig auf Grund jenes bekannten und viel erwähnten Artikels von den Empfindungen Anderdenkender. Also dann kann es sich nur um die weltliche Gemeinschaftsschule handeln, und dafür bedanken wir uns.

Den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Seyfert möchte ich in drei Punkten etwas entgegenstellen. Er hat gesagt, daß in dem Reubellischen Entwurf der Geist von Weimar verschwunden sei. Ich empfehle allen, die schulpolitisch interessiert sind, mal die Protokolle des Bildungsausschusses nachzulesen, da ist mir als Tatsache folgendes entgegengetreten. Diesem Kompromiß von Weimar, wie wir ihn in 146 Abs. 2 im jetzigen Wortlaut vor uns haben, ist ein anderes vorausgegangen, ein Kompromiß zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, den damals regierenden Parteien im Reich, und dieses ist hinausgelassen auf die Anerkennung der Gleichberechtigung aller drei in der Verfassung genannten Schularten (Sehr richtig! b. d. Dnat.). Gleichberechtigung der Gemeinschaftsschule, der weltlichen Schule, der Bekenntnisschule. (Sehr richtig! b. d. Dnat.) Das war auch Geist von Weimar, und der ist, soweit ich beurteilen kann, in dem Reubellischen Entwurf zum Ausdruck und zur Geltung gekommen. Insofern hat also Herr Dr. Seyfert nur zur Hälfte recht, es besteht offenbar, wie über verschiedene Weiser, Geist von Locarno usw. auch darüber eine verschiedene Interpretation, der Geist verständig ist oftmals recht.

Das zweite, was Herr Dr. Seyfert von dem Reubellischen Entwurf gesagt hat, er wolle nicht verständigen, sondern trennen, hat mir wohl getan, weil der innerste Geist dieses Reubellischen Entwurfs zum Ausdruck kommt in dem ersten Paragraphen, von dem man in

der Öffentlichkeit merkwürdigerweise recht selten etwas hört, der von der deutschen Volksschule handelt, und damit stellt dieser Entwurf von Reubell als Idee hin die Idee einer wirklich bestehenden einheitlichen deutschen Volksschule. (Sehr gut! b. d. Dnat.) Diese deutsche Volksschule kann bestehen auch bei jeder Art von Bergabberung und Abgliederung des übrigen Schulorganismus. Ich meine, es könnte und sollte jede Schulart, Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und hoffentlich auch weltliche Schule, wirklich das Ideal einer deutschen Volksschule darstellen. Ich bin überzeugt, wenn jede Schulart mit jeder anderen darin mitwirkt, daß sie diese Aufgaben, die dort im § 1 genannt sind, zu erfüllen sucht, dann steht es gut um unser deutsches Volksschulwesen. Deshalb ist der Vorwurf, daß der Entwurf nur trennend wirkt, durchaus wieder nur zur Hälfte richtig.

Endlich hat Herr Dr. Seyfert dieser Begriff des Entwurfs von der Bekenntnisschule nicht gefallen. Da will ich nur ganz leise hinweisen darauf, daß die Definition für die Bekenntnisschule, wie sie Reubell im § 3 oder 4 gibt, sich wortwörtlich deckt mit dem, was der frühere Staatssekretär Heinrich Schulz als Definition für Bekenntnisschule aufgestellt hat (Sehr gut! b. d. Dnat.), der doch sicher nicht als ein Freund der Bekenntnisschule anzusprechen ist, sondern sich offen als ein Anhänger der weltlichen Schule bekannt hat. Nur die Kleinigkeit weicht ab: ich finde gewisse liberale Tendenzen in den Abweichungen nicht bei Heinrich Schulz, dem Sozialdemokraten, sondern bei dem deutschen nationalen Innenminister v. Reubell. (Sehr gut! b. d. Dnat.)

Nun zu den Ausführungen des Herrn Volksbildungsministers Dr. Kaiser! Ich muß ganz offen zugeben, daß ich nicht vollständige Dedung finden kann zwischen dem, was er als Minister zu dem Entwurf geäußert hat, und dem, was sein Parteigenosse Widmann zu dem Entwurf geäußert hat. Keines Erachtens hat der Herr Minister Dr. Kaiser sehr stark die Befürchtung ausgesprochen, daß nach dem Reubellischen Entwurf die Bekenntnisschule von außerstaatlichen Mächten beeinflusst werden möchte. Demgegenüber möchte ich doch auch betonen, was Herr Abg. Widmann betont hat. In dem Reubellischen Entwurf findet sich tatsächlich nicht ein Wort, das irgendwie diese Befürchtung begründet, daß der Kirche ein Nachteil einfließen würde, wenn die Bekenntnisschule eingeräumt wird. Woraus man das schließt, das ist und allen bekannt aus der Tatsache, die aber doch eben verfassungsmäßig durchaus begründet werden kann, daß die Kirche allein jetzt zu stellen vermag, ob ein Religionsunterricht mit ihren eigenen Grundätzen übereinstimmt. Und wenn nun einmal die Reichsverfassung bestimmt, diese Übereinstimmung des Religionsunterrichts der staatlichen Volksschule mit den Grundätzen der Religionsgesellschaft hat der Staat zu finden, dann muß er irgendwie der Religionsgesellschaft eine Möglichkeit geben, um sich davon zu überzeugen. (Sehr richtig! b. d. Dnat.) Das kann in der verschiedensten Weise geschehen, und der Deutsch-evangelische Kirchentag hat ja verschiedentlich geäußert, wie sich etwa die evangelische Kirche die Möglichkeit denkt, daß sie sich überzeugen kann von der Übereinstimmung ihrer Grundsätze mit dem gegebenen Religionsunterricht. Die evangelische Kirche fordert vor allen Dingen innere Bürgschaften für diese Übereinstimmung. Es ist uns unbedingt sicherstellend, wenn wir in einem evangelischen, in einem christlichen Lehrer diese Gewissheiten haben, daß er einen christlichen und evangelischen Religionsunterricht gibt. Und in dem Reubellischen Entwurf ist ausdrücklich festgelegt, daß die Aufsicht geführt wird nur von staatlichen Fachbeamten. Die Kirche hat es in jeder Beziehung ausdrücklich abgelehnt, die geistliche Aufsicht, sei es im Religionsunterricht oder vollends im sonstigen Unterricht, wieder zu begehren. Ich kann also die Befürchtungen, die der Herr Minister leider etwas sehr stark ausgesprochen hat, durchaus nicht teilen. (Sehr richtig! b. d. Dnat.)

Ich teile aber mit ihm die Ansicht, die er ausgesprochen hat, der Entwurf, überhaupt jeder Reichsschulgesetzentwurf muß für unser Sachsen annehmbar gemacht werden — das ist meiner Meinung nach der richtige Standpunkt —, annehmbar in dem Sinne, daß wirklich der Schulfrieden in unser Sachsen wieder einkehrt. Warum wir aber mit den heutigen Verhältnissen nicht zufrieden sind und in Übereinstimmung mit der christlichen Elternschaft — und das ist die Mehrheit in Sachsen — die Bekenntnisschule fordern, will ich noch einmal kurz zusammenfassen.

Erstens hat die Revolution ohne daß es früher in Sagen wirkende evangelische Volksschule geschlagen. Wir protestieren heute noch gegen die vorläufige Übergangsschulgesetzgebung, die ausgerechnet 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, also vor dem Inkrafttreten jener Sperrvorschrift: es darf an der Rechtsgrundlage nichts geändert werden, die heutige neue Schulordnung schleunigst ins Werk setze. (Lebhaftes Sehr richtig! b. d. Dnat.) Das ist das große Unrecht, das der Mehrheit unserer sächsischen Bevölkerung angetan worden ist (Lebhaftes Sehr richtig! rechts) und das nur wieder aufgemacht werden kann, wenn ein Reichsschulgesetz die Möglichkeit bietet, die evangelische Volksschule wieder in ihr altes Recht einzusetzen. (Lebhaftes Sehr richtig! rechts.)

Die Verfassung bietet zweitens den Grund, den rechtlichen Grund, daß wir für die Bekenntnisschule eintreten, und zwar eben jener vorgenannte Abs. 2 des Art. 146. Warum sollen wir als christliche Eltern nicht ein Recht in Anspruch nehmen, das uns bisher acht Jahre lang vorenthalten worden ist?

Und warum wir sonst die Bekenntnisschule fordern, das sind Erfahrungen und Beobachtungen, die wir als Eltern im Laufe des Bestandes des Übergangsschulgesetzes gemacht haben. Das, was sich da als Gemeinschaftsschule angebildet vor uns zeigt, das ist in Wahrheit vielfach nichts anderes als die Durchführung eines weltlichen Schulprogramms geworden. Und das, was den christlichen Eltern besonders schmerzlich und außerordentlich erregend ist, das ist der Bruch auf der einen Seite zwischen dem Religionsunterricht, der gewohnheitsmäßig in dieser Volksschule erteilt werden muß, und dem übrigen Unterricht, der vielfach erteilt wird ganz im Sinne einer religionslosen Bekenntnisschule Weltanschauung.

Das sind die Gründe, und nicht zuletzt auch der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit, den mein Fraktionsfreund Grelmann schon behandelt hat. Deshalb ver-

treten wir geschlossen und einmütig als Deutschnationale die Forderung: freie Bahn der Bekenntnisschule, genau wie wir die anderen Schularien zulassen. Laßt sie nur einmal wetteifern miteinander, dann wird sich nach dem Gesetze der Auslese schon zeigen, welches die beste ist, und ich glaube nicht zu viel zu behaupten: die Bekenntnisschule wird sich nicht zu schämen brauchen in bezug auf ihre pädagogische Leistungsfähigkeit. (Bravo! rechts.)

Tamit ist die Aussprache erschöpft. Sämtliche Anträge werden nach dem Schlusswort des Abg. Krst (Soz.) einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Die Beratung der übrigen Punkte der Tagesordnung, Mieterhöhung und Mieterschutz betr., wird auf die nächste Sitzung vertagt.

(Schluß der Sitzung 20 Uhr 4 Min.)

49. Sitzung.

Donnerstag, 3. November 1927.

Stellw. Präsident Dr. Eckardt eröffnet die Sitzung 13 Uhr 5 Minuten mit der Mitteilung, daß noch der Antrag Nr. 332, Dr. Kaffner (Dem.), der auch die Wohnungswirtschaft behandelt, mit auf die Tagesordnung genommen wird.

Am Regierungstische die Minister Eisner, Kaiser, Dr. Krug v. Nidda, Weber und Regierungsvertreter.

Die Punkte 4 bis 6 der letzten und 1 bis 3 der heutigen Tagesordnung werden in der Beratung verbunden.

Punkt 4: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Krst u. Gen. gegen die Mieterhöhungen. (Drucksache Nr. 306.)

Punkt 5: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Dr. Kaffner u. Gen. auf Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte und Gewährung eines Vormieterrechtes an den bisherigen Mieter bei Änderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Mieterschutz und Miet-einigungsämter. (Drucksache Nr. 431.)

Punkt 6: Kurze Anfrage der Abg. Dr. Kaffner, Claus u. Gen. wegen der durch die Verordnung vom 6. April 1927 über Forderung des Mieterschutzes in Sachsen bei der Kündigung von Privatkliniken entstehenden Härten. (Drucksache Nr. 510.)

Punkt 1: Anfrage des Abg. Härtel u. Gen. wegen der geschwinderigen Verwertung der Aufwertungssteuer durch Gemeinden. (Drucksache Nr. 303.)

Punkt 2: Anfrage des Abg. Böttcher u. Gen. wegen der Durchführung des Wohnungsbauprogramms. (Drucksache Nr. 327.)

Punkt 3: Erste Beratung über den Antrag der Abg. Schreiber, Schadebach u. Gen. wegen der Landarbeiterwohnungen. (Drucksache Nr. 305.)

Der Antrag Nr. 306 lautet:

Den Massen der arbeitenden Bevölkerung droht am 1. Oktober eine weitere schwere Belastung durch die von der Reichsregierung verordnete Erhöhung der Friedensmiete um 10 Proz. Die Lebenshaltung der Arbeiterschaft wird dadurch erneut herabgedrückt.

Der Landtag wolle daher beschließen:

- 1. bei der Reichsregierung sofort energisch vorstellig zu werden, daß die verordnete Mieterhöhung rückgängig gemacht wird,
2. mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Absichten, in Kürze eine weitere Steigerung der Friedensmiete festzusetzen, durchkreuzt werden.

Abg. Edel (Soz. — zur Begründung): Wenn in der Beratung über den Reichsschuldenentwurf am vergangenen Dienstag mit Recht betont worden ist, daß es sich in diesen Fragen um eminent politische Fragen handelt, so trifft das in noch viel höherem Maße zu auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich um das Mietrecht, um den Schutz der Mieter, um die Mietpreisbildung drehen. Wenn in der vergangenen Zeit immer das schöne Lied vom Preisabbau gesungen worden ist, so ist es zunächst einmal notwendig, inmitten dieser Bilanz des Bürgerblods einige Zahlen sich zu vergegenwärtigen. Der Agrarindex stieg von 1926 bis 1927 von 128 auf 137. Der Index für industrielle Rohstoffe stieg von 128 bis 137. Das Roggenmehl wurde um 20 Proz. verteuert. Der gesamte Lebenshaltungsindex stieg von 142 auf 158. Auf wohnungspolitischem Gebiete haben wir dieselbe Tendenz der Verteuerung festzustellen, wie sie im allgemeinen festgestellt werden muß. 20 Proz. Erhöhung des Mietpreises innerhalb eines halben Jahres bedeutet eine so unerhörte Verteuerung, die sich auswirkt auf das gesamte wirtschaftliche Leben. Deswegen ist es notwendig, unseren Antrag zu stellen. 20 Proz. Mieterhöhung ist gleichzusetzen einer Summe von 1000 Goldmillionen, die der Hausbesitz zur reichlichen Hälfte in Deutschland erhalten hat. Es wird siebesthaft daran gearbeitet, die Mieten immer weiter zu erhöhen und den vollen Ertrag der Mieten reiflos dem Hausbesitz zuzuschlagen. Vor der Inflation wurde der Mietersatz auf 5 Goldmilliarden berechnet. Aber von diesen 5 Goldmilliarden mußten 4 Milliarden abgezogen werden, die der Hausbesitz nicht bekam, weil dafür die 85 Milliarden Hypothekenschulden verzinst werden mußten. Heute dagegen zeigt sich ein ganz anderes Bild. Es ist zu zahlen vom deutschen Hausbesitz eine Summe von 1 1/2 Goldmilliarden und eine weitere Summe von reichlich 100 000 M. Zinsen für Aufwertungs-hypotheken. Das macht zusammen 1 Milliarde 600 000 M., die der Last der Vorkriegszeit in Höhe von 4 Milliarden gegenübersteht.

Wir haben bei früherer Gelegenheit des öfteren betont, daß wir die Mietzinssteuer als eine tote Steuer ansehen. Wenn aber die Summen, die der Allgemeinheit entzogen werden und die der notwendigen Wohnungskultur abgehen, die wir erstreben, lediglich einer dünnen Unterschicht zugeführt werden, so müssen wir die unterschiedlichen Gegner solcher Bestrebungen sein. In der Tat sieht die Steuergegebung des Reiches, die in ihren Umrißen nunmehr bereits sichtbar ist, vor, daß die Mietzinssteuer begrenzt wird. Würden diese Pläne Gesetz, dann würden restlos die Summen, die heute doch wenigstens für die Zwecke der Allgemeinheit, z. B. dem Wohnungsbau zur Verfügung stehen, reiflos in die Taschen des Hausbesitzes wandern. (Sehr richtig! b. d. Soz.)

Wenn man sagt, daß es auch viele Hausbesitzer gibt, die ebenfalls seufzen unter der Notlage, dann müssen wir immer wieder darauf hinweisen, daß es um die Interessenvertretung dieser kleinen Hausbesitzer wesentlich nicht geht, wenn die bürgerlichen Kreise gegen den Mieterschutz und für eine hohe Miete den Kampf eröffnen. Denn als es sich darum handelte, für diese kleinen Hausbesitzer die Hälfte der Grundsteuer zu ermäßigen gemäß den sozialdemokratischen Anträgen, die wir im vergangenen Jahre stellten und die wir in diesem Jahre wiederholen, da hat ja die bürgerliche Mehrheit dieses Landtages dieses Entgegenkommen an die kleinen Arbeiter-Hausbesitzer abgelehnt. (Hört, hört! b. d. Soz.)

Wir haben aber die Frage überhaupt grundsätzlich zu stellen: ist im Interesse der 85 Proz. der deutschen Mieter, ist im Interesse der kleinen Hausbesitzer die Mieterhöhung nötig gewesen und ist sie des ferneren erträglich? Wenn wir heute feststellen müssen, daß der Hausbesitz 70 Proz. der Miete erhält, dann müssen wir allerdings feststellen, daß das im umgekehrten Verhältnis steht zu den Summen und Prozentziffern, die im Frieden dem Hausbesitz zuzuführen. Im Geldwertausgleichsgebot ist festgelegt, daß der Hausbesitz für sein Kapital keine höheren Kapitalerträge erhalten soll als der Gläubiger der aufgewerteten Hypotheken. Dieser bekommt im besten Falle 25 Proz. aufgewertet. Die Aufwertung für den kapitalkräftigen Hausbesitz ist aber in einem Umfange gesteigert worden, der vom Standpunkte der Allgemeinheit aus einfach als unerantwortlich bezeichnet werden muß. Fragt man nach dem Sinn dieser Mieterhöhungen, bekommt man immer wieder die Antwort, es ist ein dringendes volkswirtschaftliches Gebot, eine Anpassung der Altmieten an die Neumieten herbeizuführen. Aber wir müssen freilich dabei von vornherein feststellen, und das gilt insbesondere für die kleinen Arbeiter-Hausbesitzer, die man gegen uns ausspielen möchte, daß ja durch die Verteuerung der Mieten automatisch eine Verteuerung, insgesamt und insbesondere eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten herbeigeführt wird. (Sehr richtig! links.) Es ist überhaupt gar nicht zu erwarten, daß eine solche Angleichung, wie sie angeblich beabsichtigt ist, erfolgt, denn sonst müßte man ungefähr zu einer Mieterhöhung auf 300 Proz. Friedensmiete kommen. Man müßte davon ausgehen, daß es dem einzelnen dann ohne öffentliche Mittel mit Hilfe privater Mittel möglich ist, Häuser zu erbauen. Heute geschieht das ja in den allerwenigsten Fällen. Es ist aber keineswegs gewiß, daß durch die erfolgte Mieterhöhung am 1. April eine Verringerung der Spanne zwischen Alt- und Neumieten erfolgt ist. Im Gegenteil ist eine ungeheure Preisverteuerung eingetreten. Nachdem nun am 1. Oktober die erneute Mieterhöhung eingeleitet hat, werden sich die schon jetzt zeigenden Gefahren verstärken. Auch das Reichsarbeitsministerium, das sich zu der Frage in einer Denkschrift über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung äußert, kann an diesen Gefahren nicht ohne weiteres vorbeigehen. Immer deutlicher treten die Pläne in Erscheinung, für den 1. April 1928 eine neue Mietpreissteigerung vorzubereiten (Hört, hört! b. d. Soz.), und wenn nicht für das Jahr 1928, wie es bestimmt zu befürchten ist, so spätestens für das Jahr 1929.

Zunächst einmal kommt es darauf an, daß eine Rationalisierung der Bauindustrie eintritt, daß bestimmte Baupläne, die eingehalten werden, aufgestellt werden. Es ist ein unerhörtes Zustand, daß Wohnungen gebaut werden, die infolge der hohen Mieten für die breite Masse des Volkes gar nicht zur Verfügung stehen. Da ist es unsere Aufgabe, mit kurzen Strichen zu kennzeichnen, was es mit dem Schlagwort auf sich hat, das immer wieder ausgeprochen wird: freie Wirtschaft. Hinter diesem Schlagwort verbirgt sich nichts anderes als das Streben nach noch mehr Willkür und noch mehr Ausbeutung der breiten Masse des Volkes. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Wir stehen erst am Anfang des Weges, der beschritten werden soll, den Mieterschutz in vollem Umfange aufzuheben. Aber da beklagen bereits bestimmte Interessentenverbände, z. B. der Buchhändlerverband für das ehemalige Königreich Sachsen, daß die bevorstehende Aufhebung der Zwangswohnungswirtschaft schon jetzt in einem zum Teil ungeheuerlichen Steigerung der Mieten ausbrüche. Wenn das der Fall ist, und wenn ein so offensichtlich königstreuer Verband das feststellen muß, so ist das ein Beweis dafür, wie unverantwortlich es wäre, wenn man daran ginge, den Mieterschutz aufzuheben. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Es ist doch sehr interessant, wie einseitig die sogenannte Wirtschaftspartei, die vorgibt, Mittelstandsinteressen zu vertreten, lediglich dem Hausbesitz entgegenkommt, wie sehr sie vergißt, daß sie auch noch andere Arbeiterschaften vertreten wollte. Es steht fest, daß infolge der Forderung der Zwangswohnungswirtschaft oftmals die Miete verdoppelt, ja verdreifacht und vervierfacht worden ist. Nun ist die Frage aufzuwerfen: was sagen die gegnerischen Parteien zu dem, was sich da abspielt? Interessant ist es, wie selbst die Zentrumspartei, offenbar mit Rücksicht auf die Zentrumswähler, die sie im Reiche hat, gewisse Konzessionen an die freie Wohnungswirtschaft, welche dem Worte nach, macht. In diesem Sinne drückte sich z. B. der Herr Ministerpräsident Stegerwald im Reichstage aus. Er betonte, eine völlig freie Wohnungswirtschaft im kapitalistischen Sinne darf überhaupt nicht wieder hergestellt werden. Wir in Sachsen haben in erster Linie die Parteien zu betrachten, die verantwortlich für die Verhältnisse in unserem Lande sind. Da ist zunächst einmal charakteristisch, sich die demokratischen Anträge anzusehen, wie z. B. die kurze Anfrage! Es wird geflagt

über die Mißstände, die aus der Verordnung vom 6. April über die Forderung des Mieterschutzes sich ergeben. Wenn das gerade bei den Privatkliniken beklagt wird, dann erhebt sich die Frage: hat man nicht auch ein Interesse für die anderen Bevölkerungsschichten (Sehr richtig! links.), die in gleicher Weise durch die Verordnung getroffen werden? Es ist nicht meine Aufgabe, die Anträge über den Mieterschutz zu behandeln, aber es wird sich bei Behandlung der Anträge ergeben, daß es nur darauf abgesehen ist, weiße Salbe zu verabreichen. (Sehr richtig! links.) Demgegenüber muß doch betont werden, wer in Wirklichkeit für diesen sächsischen Kurs verantwortlich ist. Das sind selbstverständlich die Regierungsparteien in ihrer Gesamtheit. In der „Grund- und Hausbesitzerzeitung“ wird durch die Vertreter der kapitalkräftigen Hausbesitzer auch den Demokraten und den anderen Parteien bekräftigt, daß der Eier, Gutes im Sinne der Hausbesitzer zu leisten, zweifellos vorhanden war. Im Organ der KSP. findet sich eine bräutliche Unterstützung der Forderungen des kapitalkräftigen Hausbesitzes hier bei den Beratungen im Landtag. Es müßte doch nun die Konsequenz der Äußerungen im „Volkshaat“ sein, daß unser Antrag, die Mietpreissteigerung rückgängig zu machen und künftige Mietpreissteigerungen nicht zu gestatten, als im Sinne dieser Ausführungen des „Volkshaates“ liegend, selbstverständlich von der KSP. im Landtag angenommen würde. Wir haben im sächsischen Landtag noch eine andere Partei, die vorgibt, die Interessen der breiten Massen der Bevölkerung zu vertreten, die Volkrechtspartei. Um dem Herrn v. Fumetti das Ministerküchlein nicht zu gefährden, hat auch diese Partei alles getan, um den geltenden reaktionären Kurs zu unterstützen. Es gibt natürlich in jeder Partei, hoffen wir, einzelne Vernünftige, und es war eine sehr vernünftige Anwendung der Herren von der Volkrechtspartei in Dresden, daß sie einem Vertreter der Arbeiterschaft, einem sozialistischen Vertreter, einem Bürgermeister ihre Stimme gaben. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Die vier Wämlein hier im Landtage aber haben die größte Angst vor Neuwahlen, weil sie ganz genau wissen, daß sie dann ihre Landtagsitze zum letzten Male innegehabt hätten. (Sehr richtig! b. d. Soz.)

Unsere Forderungen gehen dahin, daß zunächst einmal erstrebt werden muß der Wiederabbau der Mieten auf 100 Proz., weil es gar nicht möglich ist, eine Angleichung der alten Mieten an die neuen Mieten zu erreichen. Es ist notwendig, daß auch von Sachsen aus Initiative entfalteter wird, um auch einmal im fortschrittlichen Sinne von Sachsen aus auf die Gehaltung der Mieten im Reiche einzuwirken. Wir fordern ferner, daß die Mietzinssteuer lediglich verwendet wird zum Wohnungsbau und daß die Pläne durchkreuzt werden, die die Reichsregierung hat, diese Mietzinssteuer reiflos dem Hausbesitz allmählich, aber um so bestimmter, zuzuführen.

Wir verlangen schließlich die Regelung der Mietzinsbildung in den mit öffentlichen Mitteln errichteten Neubauten in dem Sinne, daß auch Kinderbemittelte in diese Neubauten hineinziehen können. Zu diesem Zwecke ist es nötig, durch zinslose Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues vorzugehen. Auch ist es ferner nötig, daß die Mieten dieser Neubauten durch öffentliche Einrichtungen geleitet werden. Und schließlich fordern wir, daß der Erlaß der Aufwertungssteuer für die Hausbesitzer nur dann in Frage kommt, wenn wirklich nachgewiesen werden kann, daß die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erhaltung des Hauses nicht ausreichen. Im übrigen fordern wir die Beibehaltung einer sozialen Staffel für die Mieter bei Ausbringung der Aufwertungssteuer und bekämpfen auch noch der Zeit auf das entschiedenste die Pläne der Reichsregierung, die in vollständig unsozialer Weise die breiten Massen der Mieter gleichmäßig mit einer Aufwertungssteuer belasten will. Wenn nun die Frage entsteht: haben wir denn überhaupt grundsätzlich ein Interesse daran, daß die Forderung nach der sogenannten freien Wirtschaft verwirklicht wird, da müssen wir vor allen Dingen das eine sagen, daß ja eine freie Wirtschaft im Sinne des Wortes, selbst im Frieden, auf diesen Zustände man immer verweist, niemals bestanden hat. Es gab gar keine freie Wirtschaft im Frieden, die etwa strebenwert sein könnte, denn durch die Mietverträge der Hausbesitzer war in Wirklichkeit gegenüber den Mietern ein Zwang im schlimmsten Sinne des Wortes auferlegt. Die Zustände der Vorkriegszeit sind keineswegs zu bewahren, daß sie heute wieder nachahmenswert sein könnten, denn was wir erleben haben, war doch schließlich eine unerhörte Wohnungsunkultur und nicht eine Wohnungskultur.

Zum Schluß muß ich auch auf einige illusionäre Hoffnungen hinweisen, die ich beispielsweise in einer sächsischen Mieterzeitung gefunden habe, nämlich die Hoffnung, daß es etwa möglich sein könnte, durch die Persönlichkeit Hindenburgs etwas für ein soziales Mietrecht und für die breiten Massen der Mieter zu erreichen. Die Erfüllung wird ewig auf sich warten lassen, denn wenn Hindenburg auf den Präsidentenstuhl gewählt worden ist, den der erste Reichspräsident Ebert einnahm, so deswegen, um privatkapitalistische, um egoistische, um militärische Interessen zu vertreten, aber nicht zum Schutze der breiten Massen des Volkes. Aus ist ja unserm Programm gemäß der Wille und die Interessen der arbeitenden Massen oberstes Gesetz. Wir können uns nicht einsehen für Sonderinteressen, sondern wir müssen vertreten die Masse der notleidenden Bevölkerung. Es hat sich aber gezeigt, daß diese Interessenvertretung nur dann möglich ist, wenn eine mächtige, wenn eine starke Sozialdemokratische Partei in den Parlamenten über diese Interessenvertretung wacht. (Sehr gut! b. d. Soz.) Die Bilanz des Bürgerblods im Reiche sowohl wie bei uns in Sachsen fordert gebieterisch eine Umstellung der politischen Verhältnisse und fordert von den breiten Massen des arbeitenden Volkes, die Konsequenzen zu ziehen, denn die Entscheidung liegt doch über die Mißwirtschaft, die Sie zu verantworten haben. (Bravo! b. d. Soz.)

Die kurze Anfrage Nr. 510 lautet: Die Verordnung vom 6. April 1927 über Forderung des Mieterschutzes in Sachsen führt bei der Kündigung von Privatkliniken zu großen Härten und Schwierigkeiten für die Versorgung der Kranken. Ist die Regierung bereit, gemäß der ihr im 1. M. vorgelegenen Befugnis zu teilweisem Widerruf der Verordnung insoweit abzuändern?

Ministerialdirektor Dr. Götner: Auf die kurze Anfrage Nr. 510 hat die Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung hat unmittelbar nach Eingang der Anfrage die erforderlichen Erhebungen angeordnet, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich die in der Anfrage behaupteten Erscheinungen gezeigt haben. Die Erörterungen haben ergeben, daß Unstimmigkeiten bisher ausschließlich in Leipzig hervorgetreten sind und daß sich die Unzulänglichkeiten dort auf einige wenige Fälle beschränken. Die Regierung hofft, daß es gelingt, auch diese wenigen Fälle durch Verhandlungen zwischen den Beteiligten in einer beide Teile zufriedenstellenden Weise zu erledigen. Der Verband der Sächsischen Grund- und Hausbesitzervereine hat sich auf Anregung der Regierung bereit erklärt, auch seinerseits mit allen Kräften für eine vergleichsweise Regelung dieser Einzelfälle in einer die Interessen der Mieter loyal berücksichtigenden Weise einzutreten. (Zuruf b. d. Soz.: Da haben Sie den Vord zum Gärtner gemacht!)

Der Antrag Nr. 431 lautet:

Die bisherigen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sollen demnächst ergänzt bzw. abgeändert werden.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auch die Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte und die Gewährung eines Vormieterrechtes an den bisherigen Mieter vorzuziehen wird.

Der Antrag Nr. 532 lautet:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung unbeschadet der Aufhebung oder Forderung der Zwangswirtschaft für eine grundsätzliche Änderung des allgemeinen Mietrechtes dahingehend einzutreten, daß dem Mieter, der seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt und insbesondere eine angemessene Miete zahlt, nur dann gekündigt werden darf, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Abg. Dr. Kautner (Dem. — zur Begründung): Ich muß hier ganz offen aussprechen, daß wir in der Verteilung der ganzen Wohnungs- und Mietfrage mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Edel in manchen Punkten nicht übereinstimmen. Ich glaube allerdings, daß man da nicht übersehen darf, daß es sich um drei verschiedene Komplexe von Fragen handelt. Wir haben schon vor dem Kriege und vor diesem Zustande ein Wohnungswesen allerhöchster Art, insbesondere in den Großstädten gehabt, dessen Berechtigung kein Mensch von uns will, das aber in seiner Konstitution unabhängig von demjenigen ist, das sich erst durch die Entwicklung der Nachkriegszeit herausgestellt hat. Dann kommt der weitere Fragenkomplex, das ist die Frage der Beschaffung hinreichender Wohnungen. Die Anträge, die ich zu begründen habe, beziehen sich auf den letzten Punkt, und nur über diesen zu sprechen bin ich deshalb gegenwärtig in der Lage. Wir haben zu dieser Frage am 28. Juni den Antrag gestellt, daß die Regierung bei der Reichsregierung dahin vorstellig werden möchte, daß durch die Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte und die Gewährung eines Vormieterrechtes an den bisherigen Mieter vorgezogen wird. Der Zeitpunkt, in dem wir den Antrag gestellt haben, war deshalb rechtzeitig, weil die Entwicklung, wie sie auf Grund der von uns nicht begrüßten sächsischen Verordnung vorausgesehen war, eine rechtmäßige und erfolgreiche Korrektur durch eine solche Maßnahme noch erlaubt hätte. Daß die sächsische Verordnung über die Forderung der Wohnungszwangswirtschaft vom 6. April 1927 alle die unerfreulichen Zeichen eines Kompromisses zeigt, ist unzweifelhaft. Diese Verordnung ist zugunsten des gewerblichen Mittelstandes festgelegt worden. Unser Antrag wollte verhindern, daß mit Aufhebung der Zwangswirtschaft mit dieser tödlichen Staffelung, wie sie die Verordnung vorgenommen hat, nicht im Augenblick der Aufhebung der Zwangswirtschaft nun der Mieter auf der Straße sei oder der Willkür des Vermieters ausgeliefert war, sondern daß man die auslaufenden Mietverhältnisse in der Wohnungszwangswirtschaft in ein vernünftiges langdauerndes Vertragsverhältnis überführt. Dasselbe wollte der Gedanke des Vormieterrechtes, daß man nicht willkürlich den Mieter, der aus wirtschaftlichen Gründen auf diese betreffenden Räume angewiesen ist, auf die Straße setzen kann. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß dieser grundsätzliche Wunsch auch von den Hausbesitzervereinigungen, wenigstens was die Führer anlangt, durchaus anerkannt wird, weil er gerecht und berechtigt ist. Aber trotz allen guten Willens sind doch Schwierigkeiten unerhörter Art aufgetaucht, die ein grundsätzliches Eingreifen zweifellos nötig machen.

Bedauer führt verschiedene Fälle an, die zeigen, wie verschiedenen Gewerbetreibenden gekündigt und eine untragbare Miete auferlegt worden ist.

Was wir auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft, der Mietwirtschaft und des Wohnungsbaues, ohne jemand im einzelnen anzufügen, in den letzten Jahren in Deutschland erlebt haben, ist kein erfreuliches Blatt in der Geschichte des deutschen Volkes und wird von künftigen Generationen vielleicht nicht verstanden werden. (Sehr richtig! b. d. Dem.) Und weil das so ist und es sich nur darum handeln kann, daß man auf kurze Zeit noch die Bestimmungen verlängert, die eben nur als Übergangsbestimmungen gedacht sind, daß man Maßnahmen trifft, die grundsätzlicher Bedeutung entbehren, deshalb wollen wir an Stelle des Antrages, den ich eben begründet habe und der in der Form vielleicht überholt ist, sagen:

Die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung unbeschadet der Aufhebung oder Forderung der Zwangswirtschaft für eine grundsätzliche Änderung des allgemeinen Mietrechtes — d. h. durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches — dahingehend einzutreten, daß dem Mieter, der seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt und insbesondere eine angemessene Miete zahlt, nur dann gekündigt werden darf, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Wenn wir den Grundgedanken der Verfassung anerkennen: Eigentum verpflichtet, dann wird der Vermieter grundsätzlich die Verpflichtung anerkennen, die ihm durch diesen Antrag auferlegt wird. Ich gebe durchaus zu, daß nach der verschiedenen Einstellung eine Reihe von berechtigten Wünschen unerfüllt bleibt, aber ein großes Stück sind wir dann weiter im Sinne einer vernünftigen Erfüllung der Verfassung, weiter im Sinne der Forderungen, die vernünftige Führer der Mieter und Vermieter gemeinsam vertreten, wenn dadurch das Mietrecht nicht der Willkür irgendwelcher Art unterworfen ist.

Nun ist mir ein Zwischenruf wegen der angemessenen Miete gemacht worden. Ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, durch Richtlinien, Ausführungsbestimmungen, ergänzende gesetzliche Bestimmungen diesen Begriff in einzelnen festzulegen, mag die Praxis ergeben. Ich hoffe, daß wir wirklich bei der sächsischen Regierung mit allem Nachdruck erleben, daß sie bei den Reichsstellen die Änderung der Gesetzgebung in Rücksicht auf diesen unseren Antrag fordert und auch durchsetzt. Ich bitte, beide Anträge dem Rechtsausschuß zu überweisen und dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst bald zur Verhandlung kommen. (Bravo! b. d. Dem.)

Die Anfrage Nr. 503 lautet:

Ist der Regierung bekannt,

- 1. daß Gemeinden das Aufkommen aus der Aufwertungssteuer nicht der Zweckbestimmung gemäß verwenden, sondern zur Deckung der haushaltplanmäßigen Ausgaben oder für andere gemeindliche Zwecke?
2. Welche Maßnahmen hat die Regierung gegen die gegenwärtige Verwendung ergriffen und durchgeführt?

Abg. Härtel (Volkst. — zur Begründung): Ich werde auf die unbedingten Angriffe des Herrn Abg. Edel erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen.

Die vielumstrittene Verteilung der Aufwertungssteuer gibt Betrübnis, ganz besonders darüber zu wachen, daß sie auch so verwendet wird, wie sie letzten Endes verwendet werden soll, und zwar, wie es ja immer betont wird, daß sie auch dem Wohnungsbau zugeführt wird, woran wir ja letzten Endes alle ein ganz besonderes Interesse haben. Es sind nun gerade in letzter Zeit ganz besonders oft und viel Klagen aufgetreten, daß an diesen Tatsachen, daß die Wohnungsteuer, die Aufwertungssteuer zum Wohnungsbau zweckentfremdet verwendet wird, Zweifel zu hegen ist. Die Verteilung der Aufwertungssteuer und die Gewährung von Baudarlehen ist ja durch eine Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 3. Januar 1927 geregelt. Nun hat sich aber gezeigt, daß zweifelsohne viele Gemeinden und Behördenstellen dieser Verordnung wenig Beachtung schenken. Man kann die Erbitterung wohl verstehen, wenn Einwohner, die um Baudarlehen nachgesucht haben, einfach mit einer Redensart abgelehrt worden sind. Besonders aus den Kreisen der freien Berufe, der Architekten, gehen wiederholt Klagen ein, daß sie nicht in der Lage sind, die Bauvorhaben durchzuführen. Von einem ehemaligen Regierungsrat ist mir gesagt worden: Ja, die Geschichte mit der Aufwertungssteuer ist ganz schön und gut, sie steht aber auf dem Papier, denn ich weiß aus meiner Praxis und Erfahrung, daß viele Gemeinden gar nicht daran denken, die Aufwertungssteuer dazu zu verwenden. Wenn man dann gegen diese Gemeinde vorgehen will, so ist nicht viel zu wagen, sie haben sich zwar eines Verhofes gegen verschiedene Verordnungen schuldig gemacht, aber man muß letzten Endes die Sache auf sich beruhen lassen, weil ja die Begründung, daß die Mittel immerhin im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Gemeinden anderweit ausgegeben worden sind, gar keine Möglichkeit gibt, dort irgendwie von Aufsicht wegen einzuschreiten. Ich möchte nur tatsächlich von der Regierung wissen und hören, ob sie solche Fälle festgestellt hat, und was für Maßnahmen man dagegen getroffen hat. Auf Grund der Auskunft der Regierung wäre dann zu erwägen und müßte ich mir vorbehalten, letzten Endes doch eine Abänderung der Verordnung über die Verwendung der Mietzinssteuer zu Baudarlehen zu beantragen.

Abg. Härtel (Volkst. — zur Begründung): Ich werde auf die unbedingten Angriffe des Herrn Abg. Edel erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen.

Die vielumstrittene Verteilung der Aufwertungssteuer gibt Betrübnis, ganz besonders darüber zu wachen, daß sie auch so verwendet wird, wie sie letzten Endes verwendet werden soll, und zwar, wie es ja immer betont wird, daß sie auch dem Wohnungsbau zugeführt wird, woran wir ja letzten Endes alle ein ganz besonderes Interesse haben. Es sind nun gerade in letzter Zeit ganz besonders oft und viel Klagen aufgetreten, daß an diesen Tatsachen, daß die Wohnungsteuer, die Aufwertungssteuer zum Wohnungsbau zweckentfremdet verwendet wird, Zweifel zu hegen ist. Die Verteilung der Aufwertungssteuer und die Gewährung von Baudarlehen ist ja durch eine Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 3. Januar 1927 geregelt. Nun hat sich aber gezeigt, daß zweifelsohne viele Gemeinden und Behördenstellen dieser Verordnung wenig Beachtung schenken. Man kann die Erbitterung wohl verstehen, wenn Einwohner, die um Baudarlehen nachgesucht haben, einfach mit einer Redensart abgelehrt worden sind. Besonders aus den Kreisen der freien Berufe, der Architekten, gehen wiederholt Klagen ein, daß sie nicht in der Lage sind, die Bauvorhaben durchzuführen. Von einem ehemaligen Regierungsrat ist mir gesagt worden: Ja, die Geschichte mit der Aufwertungssteuer ist ganz schön und gut, sie steht aber auf dem Papier, denn ich weiß aus meiner Praxis und Erfahrung, daß viele Gemeinden gar nicht daran denken, die Aufwertungssteuer dazu zu verwenden. Wenn man dann gegen diese Gemeinde vorgehen will, so ist nicht viel zu wagen, sie haben sich zwar eines Verhofes gegen verschiedene Verordnungen schuldig gemacht, aber man muß letzten Endes die Sache auf sich beruhen lassen, weil ja die Begründung, daß die Mittel immerhin im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Gemeinden anderweit ausgegeben worden sind, gar keine Möglichkeit gibt, dort irgendwie von Aufsicht wegen einzuschreiten. Ich möchte nur tatsächlich von der Regierung wissen und hören, ob sie solche Fälle festgestellt hat, und was für Maßnahmen man dagegen getroffen hat. Auf Grund der Auskunft der Regierung wäre dann zu erwägen und müßte ich mir vorbehalten, letzten Endes doch eine Abänderung der Verordnung über die Verwendung der Mietzinssteuer zu Baudarlehen zu beantragen.

Ministerialdirektor Dr. Rittel: Auf die Anfrage Nr. 503 antwortet die Regierung wie folgt:

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium fordert alljährlich am Schlusse des Baujahres, das in diesem Falle mit dem Rechnungsjahre übereinstimmt, Berichte über die Verwendung der im vergangenen Rechnungsjahre gesetzlich für den Wohnungsbau bestimmten Mittel. Die eingegangenen Berichte werden daraufhin geprüft, ob die Mittel vollständig und den Vorschriften entsprechend für den Wohnungsbau verwendet worden sind. Aus den für das Rechnungsjahr 1926 erstatteten Berichten hat das Ministerium nicht entnehmen können, daß die gesetzlich für den Wohnungsbau bestimmten Aufwertungssteuermittel nicht ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet worden wären. (Hört, hört! links.) Für das Rechnungsjahr 1927 werden die Berichte Ende April oder Anfang Mai 1928 erstattet werden. (Zuruf b. d. Soz.: Auch ein Trost!)

Die Anfrage Nr. 527:

In der 32. Sitzung des Landtages am 17. Mai 1927 hat Herr Ministerialdirektor Dr. Gedrich in Vertretung des Finanzministers erklärt, daß die Regierung bemüht bleiben wird, den Wohnungsbedarf von 25 000 Wohnungen für das Jahr, wie er für die nächsten 5 Jahre ermittelt worden ist, nach Maßgabe der vorhandenen und gegebenenfalls zu erschließenden Mittel zu decken. Wir fragen hiermit bei der Regierung an, inwieweit sie dieses Programm bis zum 1. Oktober 1927 durchgeführt hat und wie sie den Rest des Bauplanes durchzuführen gedenkt.

Oberratsrat Hoppe: Die Anfrage Nr. 527 beantwortet die Regierung wie folgt:

Der Ertrag der Aufwertungssteuer war, soweit er gesetzlich für den Wohnungsbau zu verwenden ist, für das Jahr 1927 auf rund 107 Mill. RM. angenommen worden.

Bei Annahme einer Durchschnittsbeihilfe von 6000 RM. können daraus gegen 18 000 Wohnungen neu erstellt werden. Aber den tatsächlichen Ertrag der Wohnungsbau-mittel liegt der Abschluß des ersten Halbjahres vor; danach läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der veranschlagte Ertrag annähernd eingehalten wird. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat den Eindruck, daß mit diesen Mitteln mehr als 18 000 Wohnungen werden erstellt werden; sichere Zahlen zu gewinnen ist jetzt, inmitten des Baujahres, nicht möglich.

Die Bauwirtschaft ist dauernd voll bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt gewesen; noch nach den letzten Arbeitsmarktberichten wird aus zahlreichen Arbeitsnachweisen eine starke Nachfrage nach Mautern gemeldet, die nicht gedeckt werden kann.

Um die Heranziehung weiterer Mittel für den Wohnungsbau zu ermöglichen, hat das Ministerium durch Verordnung vom 28. April 1927 die Gemeinden und Bezirksverbände ermächtigt, Anleihen für den Wohnungsbau bis zu dem Betrage auszunehmen, deren Verzinsung aus den Rückflüssen auf früher gewährte Baudarlehen gedeckt werden kann. Die Summe, die hiernach über den Ertrag der Wohnungsbau-mittel hinaus für den Wohnungsbau hätte verwendet werden können, belief sich auf gegen 50 Mill. RM., so daß selbst bei Annahme einer Durchschnittsbeihilfe von 6000 RM. mehr als die vorgeesehenen 25 000 Wohnungen erstellt werden konnten. Das Ministerium hatte bis zum 1. Oktober 1927 Bericht eingefordert, in welchem Umfang von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Aus den eingegangenen Berichten ergibt sich, daß sich von den Großstädten nur Chemnitz in größerem Umfang zur Aufnahme einer Anleihe für den Wohnungsbau entschlossen hat. Im übrigen ist von der Ermächtigung nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Zahlreiche Städte und Bezirksverbände berichten, daß sie zwar die Absicht haben, entsprechend der Verordnung vom 28. April 1927 Anleihen auszunehmen, daß es ihnen aber wegen der außerordentlich ungünstigen Lage des Geldmarktes nicht gelungen sei, die Mittel zu beschaffen. Wie viele Wohnungen im Rechnungsjahre 1927 endgültig mit diesen Mitteln werden erstellt werden, läßt sich noch nicht mit Sicherheit übersehen. Eine Anzahl Städte und Bezirksverbände berichten ferner, daß sie auf Grund der Verordnung vom 28. April 1927 — freilich im wesentlichen zunächst noch ohne größeren Erfolg — den Versuch gemacht haben, durch Zulage von Zinszuschüssen oder Mietzuschüssen die Mittel des freien Geldmarktes für den Wohnungsbau heranzuziehen.

Der Antrag Nr. 505 lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, zur Ausnützung und Ergänzung der vom Reich für die Zwecke der Förderung des Baues von Landarbeiter-Werkwohnungen und Eigenheimen zur Verfügung gestellten Mittel darlehnsweise den Betrag von 300 000 RM. bereitzustellen.

Abg. Schreiber-Mischwitz (Nat. — zur Begründung): Nachdem wir auf eingezogene Erkundigungen von der Regierung erfahren haben, daß der Ausschuss für die Verteilung des Wohnungsausgleichsfonds in seiner Sitzung vom 22. Oktober beschlossen hat, weitere 300 000 M. für die Zwecke des Baues von Landarbeiterwohnungen zu bewilligen, ist der Zweck unseres Antrages erreicht. Wir betrachten denselben als erledigt und ziehen ihn hiermit zurück.

Darauf wird in die Aussprache eingetreten.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)

Beim Landtage eingegangene Drucksachen.

Nr. 515. Anfrage Böttcher (Rom.) u. Gen.:

Bei dem Ausbruch der Epidemie von spinaler Kinderlähmung in Leipzig haben die zuständigen Medizinischen Behörden und das Schulamt vollständig versagt. Die Seuche breitet sich seit Wochen täglich mehr aus und hat bis heute 221 Fälle erfaßt. 19 Fälle sind bisher tödlich verlaufen.

Die durch die Seuche um die Gesundheit ihrer Kinder in besorgnis geratene Bevölkerung hat bei Ausbruch der Seuche von den Medizinischen Behörden keinerlei Aufklärung über die Krankheit und keinerlei Ratschläge erhalten, wie sie sich und ihre Kinder schützen kann. Da die Schulen nicht geschlossen wurden, sind die Eltern gezwungen worden, ihre Kinder der Anstaltung auszuliefern. Zweifellos ist durch dieses Versäumnis der Medizinischen Behörden und des Schulamtes die Ausbreitung der Seuche weiter gefördert worden.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die schulischen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen?

Was hat sie getan, um die Ursache der Epidemie zu erforschen?

Welche Maßnahmen hat sie getroffen, um in Zukunft den Ausbruch solcher Epidemien zu verhüten und bei Epidemien die beobachteten Fehler der Behörden zu vermeiden?

Die Krankheit hat bei den erkrankten Kindern zu Lähmungserscheinungen geführt, welche — falls nicht mit allen Mitteln gegen dieselben eingeschritten wird — zu Dauerlähmungen führen und so die Kinder fürs Leben zu Krüppeln machen muß.

Welche Maßnahmen hat die Regierung getroffen, um die Kinder einer zweckentsprechenden Behandlung durch Kinderärzte und Orthopäden zuzuführen?

Hat die Regierung dafür Sorge getragen, daß die Kinder, deren Zustand es notwendig macht, in Spezialheilstätten und Bädern untergebracht werden?

Welche Mittel hat die Regierung bereitgestellt, damit eine ausgiebige Behandlung der Kinder nicht an der Aufbringung der Kosten scheitert?

